

## **Satzung über die Erhebung von Backgebühren im Backhaus Hailtingen**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 21. September 2020 folgende Backgebührensatzung für das Backhaus Hailtingen beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Dürmentingen betreibt das Backhaus in Hailtingen als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Höhe der Backgebühren**

(1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Einrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Backgebühren bemessen sich nach dem Gewicht der Backerzeugnisse und betragen 0,50 Euro je 500 Gramm.

Für die Nutzung des Backhauses durch Vereine wird ein pauschaler Satz von 25 € pro Tag erhoben.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann in Ausnahmefällen über Gebührenbefreiungen entscheiden.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Nutzer des Backhauses.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am Tag der Nutzung des Backhauses.

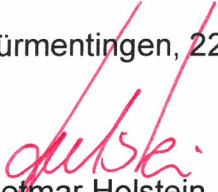
(2) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

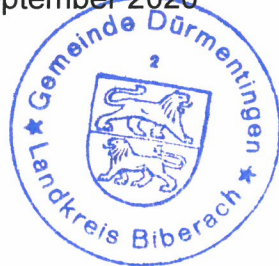
(3) Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2009 außer Kraft.

Dürmentingen, 22. September 2020

  
Dietmar Holstein  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.